

NIEDERLÄNDISCHER UNTERNEHMENSVERBAND FÜR KÄLTETECHNIK UND LUFTAUFBEREITUNG

Allgemeine Angebots-, Verkaufs-, Liefer-, Zahlungs-, Installations-, Reparatur- und Wartungsbedingungen des niederländischen Unternehmensverbandes für Kältetechnik und Luftaufbereitung (vereniging van ondernemingen op het gebied van de koudetechniek en luchtbehandeling, NVKL): Großhandelsunternehmen, Importeure und Hersteller von Halbfabrikaten sowie kältetechnische Installationsbetriebe, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Arrondissementgerichts in Den Haag am 18. Februar 2015 unter Nr. 25/2015.



ABTEILUNG I. Allgemeinen Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Die in diesen allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

- **lieferant:** Der Unternehmer auf dem Gebiet von Kältetechnik und Luftaufbereitung, der Partei eines beliebigen Vertrages zur Lieferung von Produkten ist, und zwar der Lieferung von Sachen beziehungsweise Erbringung von Dienstleistungen, wie beispielsweise Montage, Installation, Reparaturen, Inspektion oder Wartung, darunter auch jene Unternehmer, die in ihrem Angebot auf die vorliegenden Bedingungen verweisen.
- **abnehmer:** Die Gegenpartei oder Gegenparteien des oben gemeinten Vertrages.
- **produkt:** Die Sache oder Dienstleistung, wie etwa Montage, Installation, Reparatur, Werkvertrag, Inspektion oder Wartung.
- **reparatur:** Die Instandsetzung einer Sache.
- **schriftlich:** Durch ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument oder durch einen Brief, ein Telefax oder eine E-Mail oder auf jegliche andere von den Parteien vereinbarte technische Weise.

Artikel 2 Anwendbarkeit

- 2.1 Sofern von den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, finden die vorliegenden Bedingungen auf jeden Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer Anwendung, ungeachtet dessen, ob sich dieser Vertrag auf die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen bezieht. Ein Verweis auf eigene Bedingungen durch den Abnehmer wird vom Lieferanten ausdrücklich abgewiesen.
- 2.2 Die Bestimmungen von Abteilung II, III und IV beinhalten spezifische Regelungen und gelten ergänzen zu den allgemeinen Bestimmungen von Abteilung I. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen von Abteilung I und den Bestimmungen von Abteilung II bis einschließlich IV überwiegen letztere.

Artikel 3 Angebot

- 3.1 Angebote in jeglicher Form sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 3.2 Angebote basieren auf der Durchführung unter normalen Umständen und zu normalen Arbeitszeiten.

Artikel 4 Vertrag

- 4.1 Wird der Vertrag schriftlich geschlossen, ist der Lieferant erst nach der schriftlichen Annahme des Auftrages seinerseits und nach Erhalt der Vorauszahlung bei Auftragserteilung, sofern diese vereinbart wurde, gebunden.
- 4.2 Wurde die Lieferung und Berechnung in Teilen vereinbart, wird jeder Teil als separater Auftrag betrachtet, sofern sich nicht aus irgendeiner Bestimmung - insbesondere was die Bestimmungen in Bezug auf Zahlung und Garantie angeht - das Gegenteil ergibt.
- 4.3 Als Mehrarbeit wird all jenes betrachtet, was der Lieferant in - gegebenenfalls schriftlich festgehaltener - Rücksprache mit dem Abnehmer während der Durchführung des Vertrages über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen liefert und/oder anbringt beziehungsweise was er über die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Leistungen hinaus leistet.
- 4.4 Für den Umfang und die Art des Auftrages ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten bindend.
- 4.5 Der Vertrag umfasst ausschließlich die Lieferung jener Produkte, die darin spezifiziert sind.
- 4.6 In Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben u. dgl. ausgewiesene Angaben sind nur bindend, sofern und soweit diese ausdrücklich in einen von den Parteien unterzeichneten Vertrag oder eine vom Verkäufer unterzeichnete Auftragsbestätigung aufgenommen wurden.
- 4.7 Sämtliche geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit Sachen, die dem Abnehmer durch Vermittlung des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben dem ursprünglichen Rechteinhaber vorbehalten. Der Abnehmer verpflichtet sich, sämtliche Angaben und das gesamte Know-how, die ihm durch Vermittlung des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln und sämtliche geistigen Eigentumsrechte zu respektieren. Der Abnehmer ist verpflichtet, Dokumente und sonstige Datenträger, die urheberrechtlich geschützte Werke oder Angaben im Sinne der vorigen Vollsätze beinhalten, dem Lieferanten auf dessen erste Aufforderung hin zu übergeben, soweit er darüber im Rahmen der Durchführung des betreffenden Vertrages nicht zu verfügen braucht. Für urheberrechtlich schützensfähige Sachen und Angaben, die der Abnehmer dem Lieferanten zur Verfügung stellt, gelten mutatis mutandis die Verpflichtungen, die dem Abnehmer kraft der obigen Bestimmungen obliegen.
- 4.8 Sämtliche Zeichnungen, Abbildungen, Kataloge und anderen Angaben sowie das geistige Eigentum an den darin enthaltenen Informationen, die der Lieferant erteilt, bleiben Eigentum des Lieferanten und sind ihm auf seine Aufforderung hin unverzüglich zurückzugeben. Es ist dem Abnehmer nicht erlaubt, diese Zeichnungen u. dgl. zu anderen Zwecken als zur Durchführung des vorliegenden Vertrages zu kopieren oder zu reproduzieren und/oder Dritten zur Einsichtnahme zu überlassen.

Artikel 5 Preise

- 5.1 Die im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind exklusive MwSt. und exklusive sonstiger auf den Verkauf und die Lieferung entfallender staatlicher Belastungen und basieren außerdem entweder auf den Lieferungen „ab Werk/Lager“ gemäß den zum Zeitpunkt der

- 5.2 Abgabe des Angebots bzw. zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages geltenden Incoterm-Bestimmungen. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Preise im Falle der Lieferung „ab Werk/Lager“, „unverpackt“ berechnet. Sofern nach dem sich nach dem Tag des Zustandekommens des Vertrages ein oder mehr Herstellungspreiskosten erhöhen, ist der Lieferant - auch wenn dies infolge vorhersehbarer Umstände geschieht - berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Dieses Recht besteht allerdings nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Zustandekommens des Vertrages, soweit dies nicht den Abteilung IV genannten Wartungsvertrag betrifft.
- 5.3 Der Vertrag schließt das Recht des Lieferanten ein, von ihm geleistete Mehrarbeit separat in Rechnung zu stellen, sobald ihm der diesbezüglich in Rechnung zu stellende Betrag bekannt ist. Auf die Berechnung von Mehrarbeit finden die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 dieses Artikels übereinstimmende Anwendung.
- 5.4 Kosten für das Verladen und den Transport von vom Abnehmer zur Verfügung gestellten Grundstoffen, Halbfabrikaten, Mustern, Werkzeugen und anderen Sachen sind nicht im Preis enthalten und werden separat in Rechnung gestellt. Die diesbezüglich vom Lieferanten gezahlten Kosten werden als Vorauszahlung zu Lasten des Abnehmers betrachtet.

Artikel 6 Bezahlung

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Bezahlung von dem Lieferanten geschuldeten Beträgen innerhalb von dreißig Tagen nach der Lieferung zu erfolgen.
- 6.2 Der Lieferant hat jederzeit das Recht, vom Abnehmer zu verlangen, dass dieser ihm die Summe der geschuldeten Beträge im Voraus bezahlt. Bei Beträgen über € 25.000,- lautet die Zahlungsvereinbarung vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen wie folgt:
 - 40% bei Auftrag;
 - 50% bei Lieferung
 - und der Rest (10%) innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung.
- 6.3 Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Abzug oder Verrechnung durch Überweisung auf ein vom Lieferanten anzugebendes Bank- oder Girokonto.
- 6.4 Sofern nicht anders vereinbart, sind die jeweiligen Abschlagszahlungen von der Lieferung der Produkte unabhängig.
- 6.5 Zahlt der Abnehmer nicht fristgerecht, gilt er als von Rechts wegen im Verzug und hat der Lieferant ohne irgendeine Inverzugsetzung das Recht, dem Abnehmer auf die fälligen und noch nicht bezahlten Abschläge Zinsen in Höhe eines Prozentsatzes von drei Punkten über den in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinsen im Sinne von Art. 199a und Art. 120 Absatz 2 Band 6 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande in Rechnung zu stellen, dies unbeschadet der dem Lieferanten zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Abnehmer über die eventuellen gerichtlichen Kosten hinaus für die auf die Forderung entfallenden außergerichtlichen Inkassokosten in Regress zu nehmen.
- 6.6 Zahlungen werden an erster Stelle auf die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten in Abzug gebracht, anschließend auf die Zinsen und erst danach auf die fälligen Rechnungsbeträge, wobei der Betrag jeweils an erster Stelle mit der ältesten Rechnung verrechnet wird.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen von ihm an den Abnehmer gelieferten Sachen vor, bis der für diese Sachen insgesamt geschuldete Betrag einschließlich Zinsen und Kosten vollständig beglichen worden ist. Sofern der Lieferant im Rahmen des Vertrages zugunsten des Abnehmers vom Lieferanten zu vergütende Leistungen erbracht hat, gilt der vorgenannte Eigentumsvorbehalt, bis der Abnehmer auch diese Forderungen des Lieferanten - ebenfalls einschließlich Zinsen und Kosten - beglichen hat. Außerdem gilt der Eigentumsvorbehalt für alle Forderungen, die der Lieferant gegenüber dem Abnehmer im Zusammenhang mit Versäumnissen des Abnehmers bei der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten in Zukunft haben sollte.
- 7.2 Solange das Eigentum an den gelieferten Sachen nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, darf dieser, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 6 dieses Artikels, die Sachen weder verpfänden noch einem Dritten irgendwelche Rechte daran einräumen.
- 7.3 In Bezug auf gelieferte Sachen, die durch Bezahlung Eigentum des Abnehmers geworden sind und sich noch im Besitz des Abnehmers befinden, wird der Abnehmer den Lieferanten auf dessen Wunsch hin an der Bestellung von Pfandrechten im Sinne von Artikel 237 Band 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande zur Besicherung von anderen als den in Artikel 92 Absatz 2 Band 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande genannten Forderungen unterstützen, die der Lieferant aus welchem Grund auch immer gegenüber dem Abnehmer haben sollte.
- 7.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Lieferanten aufzubewahren. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Sachen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Brand-, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und dem Lieferanten die entsprechenden Versicherungsscheine auf die erste Aufforderung hin zur Einsichtnahme vorzulegen. Sämtliche Ansprüche des Abnehmers gegenüber Versicherern aufgrund der vorgenannten Versicherungen werden auf die erste Aufforderung des Lieferanten hin vom Abnehmer an ihn auf die in Artikel 239 Band 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande angegebene Weise zur Besicherung der Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer verpfändet.
- 7.5 Ist der Abnehmer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten säumig oder hat der Lieferant die begründete Befürchtung, dass der Abnehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist der Lieferant berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen

NIEDERLÄNDISCHER UNTERNEHMENSVERBAND FÜR KÄLTETECHNIK UND LUFTAUFBEREITUNG

- zurückzunehmen. Nach der Rücknahme erhält der Abnehmer eine Gutschrift zum Marktwert, der in keinem Fall höher als der ursprüngliche Kaufpreis abzüglich der auf die Rücknahme entfallenden Kosten sein wird.
- 7.6 Es ist dem Abnehmer erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen im Rahmen seiner betriebsgewöhnlichen Tätigkeit an Dritte zu verkaufen und zu übertragen. Bei Verkauf auf Kredit ist der Abnehmer verpflichtet, von seinen Abnehmern einen mit den Bestimmungen dieses Artikels übereinstimmenden Eigentumsvorbehalt zu verlangen.
- 7.7 Der Abnehmer verpflichtet sich für den Zeitraum, in dem das Eigentum an den gelieferten Sachen noch nicht auf ihn übergegangen ist, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten bestehende und zukünftige Forderungen gegenüber seinen Abnehmern weder an Dritte abzutreten noch zu verpfänden. Der Abnehmer verpflichtet sich ferner, die oben genannten Forderungen auf den entsprechenden Wunsch des Lieferanten hin unverzüglich auf die in Artikel 239 Band 3 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande angegebene Weise zur Besicherung seiner wie auch immer gegenüber dem Abnehmer begründeten Forderungen zu verpfänden.

Artikel 8 Haftung

- 8.1 Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf die Erfüllung der in den einzelnen Abteilungen der vorliegenden Bedingungen beschriebenen Garantieverpflichtungen. Ist der Lieferant seinen Verpflichtungen, die sich aus den in den Abteilungen der vorliegenden Bedingungen beschriebenen Garantiebestimmungen ergeben, nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen, kann der Abnehmer ihm in einer schriftlichen Mitteilung eine letzte passende Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen setzen. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht innerhalb dieser letzten Frist nach, kann der Abnehmer die notwendigen Instandsetzungsarbeiten auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten selbst ausführen oder von einem Dritten ausführen lassen. Werden die Instandsetzungsarbeiten auf diese Weise erfolgreich vom Abnehmer oder einem Dritten ausgeführt, ist der Lieferant durch die Vergütung der dem Abnehmer hierdurch nach Billigkeit entstandenen Kosten aus der Haftung für den betreffenden Mangel mit der Maßgabe entlassen, dass diese Kosten höchstens 15 Prozent des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises betragen.
- 8.2 Werden die Instandsetzungsarbeiten im Sinne von Absatz 1 nicht erfolgreich ausgeführt:
- hat der Abnehmer Anspruch auf eine Nachlass auf den für das gelieferte Produkt vereinbarten Preis im Verhältnis zur Wertminderung des Produkts, mit der Maßgabe, dass dieser Nachlass höchstens 15 Prozent des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises betragen kann, oder
 - kann der Abnehmer, sofern der Mangel derart schwerwiegend ist, dass ihm der Vorteil des Vertrages in erheblichem Maße genommen wurde, durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten den Vertrag auflösen. Der Abnehmer hat sodann Anspruch auf Erstattung des für das gelieferte Produkt gezahlten Preises sowie auf den Ersatz des von ihm erlittenen Schadens, dies bis zu einer Höchstgrenze von 15% des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises.
- 8.3 Außer im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seitens der zur Betriebsleitung gehörenden Mitarbeiter des Lieferanten und vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 13.6 sowie Absatz 1 und 2 dieses Artikel ist jegliche Haftung des Lieferanten, wie etwa für Mängel an dem gelieferten Produkt und im Zusammenhang mit der Lieferung, wie etwa für Schaden durch Überschreitung der Lieferzeit und durch Nichtlieferung, Betriebschaden, anderen indirekten Schaden und Schaden infolge der Haftung gegenüber Dritten, sowie für Schaden infolge irgendeiner unberechtigten Handlung oder Unterlassung (von Mitarbeitern) des Lieferanten ausgeschlossen.
- 8.4 Der Lieferant ist für die Verletzung von Patent-, Lizenz- oder anderen Rechten Dritter infolge der Erteilung von Angaben durch den Abnehmer oder in seinem Auftrag nicht haftbar. Ebenso wenig ist der Lieferant für wie auch immer verursachte Beschädigungen oder Verluste von Grundstoffen, Halbfabrikaten, Mustern, Werkzeugen und anderen Sachen haftbar, die vom Abnehmer zur Verfügung gestellt werden.
- 8.5 Wenn der Lieferant bei der Montage Hilfe und Unterstützung - welcher Art auch immer - gewährt, ohne dazu den Auftrag erhalten zu haben, geschieht dies auf Gefahr des Abnehmers.
- 8.6 Der Abnehmer haftet für den nicht vom Lieferanten erbrachten baulichen Teil und/oder für die nachteiligen Folgen, die sich aus der Bodenbeschaffenheit ergeben, und ist gegenüber dem Lieferanten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den dieser infolge der Untauglichkeit des baulichen Teils und/oder der Beschaffenheit des Bodens erleiden sollte.
- 8.7 Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferanten in Bezug auf sämtliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem Ersatz von Schaden zu schützen beziehungsweise zu entschädigen, für den die Haftung des Lieferanten in den vorliegenden Bedingungen in dem Verhältnis mit dem Abnehmer ausgeschlossen wurde.
- 8.8 Außer bei schwerer Schuld seitens des Lieferanten ist der Abnehmer verpflichtet, den Lieferanten vor sämtlichen Schäden zu schützen, die sich aus der Verwendung von Sachen des Abnehmers durch den Lieferanten ergeben.

Artikel 9 Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt wird in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen jeder vom Willen des Lieferanten unabhängige Umstand verstanden - auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages bereits absehbar war - der die Erfüllung des Vertrages dauerhaft oder vorübergehend verhindert, sowie - soweit darin noch nicht bereits inbegriffen - Krieg, Kriegsgefahr, Terrorismus, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung von Mitarbeitern, Transportschwierigkeiten, Brand und andere schwere Störungen des Betriebes des Lieferanten oder seiner Zulieferer.

Artikel 10 Auflösung

- 10.1 Kommt der Abnehmer irgendeiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung (darunter die Verpflichtung zur Abnehmer der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen) sowie im Falle des Schuldenmoratoriums, der Stilllegung oder Liquidation oder der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Betriebes des Abnehmers gilt er als von Rechts wegen im Verzug und hat der Lieferant das Recht, den mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrag ohne Mahnung, Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiben für vollständig oder teilweise aufgelöst zu erklären, ohne zu irgendeinem Schadenersatz oder irgendeiner Gewährleistung verpflichtet zu sein.
- 10.2 Im Falle der Auflösung des Vertrages aufgrund von Artikel 10.1 oder durch den Richter hat der Lieferant Anspruch auf vollumfänglichen Schadenersatz. Der Schaden wird auf 75% der für den noch nicht erfüllten (Teil eines) Ver-

trag(es) geschuldeten Vergütung festgesetzt, dies unbeschadet des Rechts des Lieferanten, vom Abnehmer den Ersatz des infolge des Versäumnisses entstandenen tatsächlichen Schadens zu verlangen, sofern dafür Gründe vorliegen.

- 10.3 In den in Artikel 10.1 gemeinten Fällen kann der Lieferant auch die Erfüllung des Vertrages aussetzen und sofort die vollständige Bezahlung von all jenem verlangen, was der Abnehmer infolge des Vertrages schuldet oder schulden wird. Außerdem hat der Lieferant in diesem Fall Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er infolge der Aussetzung und deren Folgen erleidet.
- 10.4 Im Falle der Aussetzung ist der Lieferant berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages von ihm eingekauften, reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Grundstoffe, Materialien, Teile und anderen Sachen auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers einlagern zu lassen. Im Falle der Auflösung findet der vorige Vollsatz übereinstimmende Anwendung mit der Maßgabe, dass sich der Lieferant anstelle für die Einlagerung auch für den Verkauf oder die Vernichtung auf Kosten des Abnehmers entscheiden kann. Im Falle der Aussetzung oder Auflösung hat der Lieferant Anspruch auf vollumfänglichen Schadenersatz, ist aber selbst zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet.

Artikel 11 Streitigkeiten

- 11.1 Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit einem Angebot, dem Zustandekommen oder der Durchführung eines Vertrages oder einer näheren Vereinbarung können sowohl vom Lieferanten als auch vom Abnehmer bei der Konfliktkommission für Kälte und Klima (De Geschillencommissie Koude en Klimaat, Bordewijklaan 46, Postbus 90600, 2509 LP Den Haag) anhängig gemacht werden (www.degeschillencommissie.nl).
- 11.2 Eine Streitigkeit wird von der Konfliktkommission nur in Bearbeitung genommen, wenn der Abnehmer seine Beschwerde zuerst beim Lieferanten eingereicht hat. Führt die Beschwerde zu keiner Lösung, kann die Streitigkeit anschließend schriftlich oder in einer anderen, von der Kommission zu bestimmenden Form bei der Konfliktkommission anhängig gemacht werden.
- 11.3 Macht der Abnehmer eine Streitigkeit bei der Konfliktkommission anhängig, dann ist der Lieferant an diese Wahl gebunden. Will der Lieferant eine Streitigkeit anhängig machen, muss er den Abnehmer schriftlich oder in einer anderen, passenden Form auffordern, sich innerhalb von fünf Wochen zu äußern, ob er damit einverstanden ist. Bleibt dieses Einverständnis des Abnehmers innerhalb der vorgenannten Frist aus, kann der Lieferant die Streitigkeit beim ordentlichen Gericht anhängig machen.
- 11.4 Die Konfliktkommission entscheidet unter Berücksichtigung der Bestimmungen der für sie geltenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung der Konfliktkommission wird auf Verlangen zugeschiedt. Die Entscheidungen der Konfliktkommission ergehen auf dem Wege einer bindenden Empfehlung. Für die Bearbeitung einer Streitigkeit wird eine Vergütung geschuldet.
- 11.5 Für die Kenntnisnahme von Streitigkeiten sind ausschließlich das ordentliche Gericht oder die oben genannte Konfliktkommission zuständig.
- 11.6 Sämtliche Angebote und Verträge, auf die die vorliegenden Bedingungen vollständig oder teilweise Anwendung finden, unterliegen niederländischem Recht.

Artikel 12 Allgemeines

Sofern und soweit durch richterliche Entscheidung irgendeine Bestimmung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen für nichtig erklärt wird, sind der Lieferant und der Abnehmer verpflichtet, über die nichtige Bestimmung neu zu verhandeln.

ABTEILUNG II. Nähere Sonderbestimmungen in Bezug auf Lieferungen im Rahmen von Kaufverträgen

Artikel 13 Lieferung und Lieferzeiten

- 13.1 Die Lieferzeit beginnt am letzten der nachfolgenden Zeitpunkte:
- am Tag des Zustandekommens des Kaufvertrages;
 - am Tag des Eingangs der für die Erfüllung der sich für ihn aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen notwendigen Unterlagen, Angaben, Genehmigungen u. dgl. beim Lieferanten;
 - am Tag der Erledigung der Formalitäten, die notwendig sind, bevor der Lieferant mit der Erfüllung der sich für ihn aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen beginnen kann;
 - am Tag des Erhalts durch den Lieferanten von all jenem, was laut dem Kaufvertrag vor der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Voraus an ihn zu zahlen ist.
- 13.2 Werden an dem Kaufvertrag zwischenzeitliche Änderungen vorgenommen oder wird dessen Erfüllung durch den Abnehmer ausgesetzt, wird die Lieferzeit mindestens um die Dauer der durch diese Änderung entstehenden zusätzlichen Leistungen oder die Dauer der Aussetzung verlängert.
- 13.3 Kommt es infolge der Nichterfüllung irgendeiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung oder von ihm zu verlangenden Mitwirkung in Bezug auf die Durchführung des Vertrages durch den Abnehmer seitens des Lieferanten zu einer Verzögerung, wird die Lieferzeit ebenfalls mindestens um die Dauer dieser Verzögerung verlängert.
- 13.4 Das Produkt gilt in Bezug auf die Lieferzeit als geliefert, wenn es - falls die Prüfung im Betrieb des Lieferanten vereinbart wurde - zur Prüfung, und in den übrigen Fällen zum Versand bereit ist oder es, falls vereinbart, am Lieferort bereit steht.
- 13.5 Grundlage für die Lieferzeit sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und die fristgerechte Lieferung der für die Herstellung des Werks vom Lieferanten bestellten Materialien. Kommt es ohne Verschulden des Lieferanten zu Verzögerungen infolge der Änderung der oben genannten Arbeitsbedingungen oder der nicht fristgerechten Lieferung der für die Herstellung des Werks rechtzeitig bestellten Materialien, wird die Lieferzeit soweit nötig verlängert.
- 13.6 Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Lieferanten nicht zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrages, es sei denn, diese Überschreitung dauert mehr als 16 Wochen oder wird laut Mitteilung des Lieferanten mehr als 16 Wochen betragen. Der Abnehmer kann bei letztgenannter Überschreitung den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten auflösen und hat dann, soweit zutreffend, Anspruch auf Rückzahlung des für das Produkt bereits gezahlten (Teils des) Preises und

auf Ersatz des von ihm erlittenen Schadens, dies mit einer Höchstgrenze von 15 Prozent des für das gelieferte Produkt vereinbarten Preises. Sofern der Abnehmer das oben genannte Recht auf Auflösung nicht in Anspruch nimmt, berechtigt eine - wie auch immer verursachte - Überschreitung der Lieferzeit den Abnehmer nicht, ohne richterliche Erlaubnis Arbeiten zur Durchführung des Vertrages auszuführen oder ausführen zu lassen.

Artikel 14 Gefahr im Zusammenhang mit der Lieferung

- 14.1 Bis die Lieferung gemäß Artikel 13.4 dieser Abteilung erfolgt ist, gehen die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Nach der Lieferung gehen die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
- 14.2 Die Art und Weise des Transports, die Verpackung u. dgl. werden, sofern der Abnehmer dem Lieferanten diesbezüglich keine näheren Anweisungen gegeben hat, vom Lieferanten nach Billigkeit festgelegt, ohne dass er hierfür irgendeine Haftung übernimmt und ohne dass er verpflichtet ist, die Verpackung zurückzunehmen, es sei denn, die Rücknahme der Verpackung ergibt sich zwingend aufgrund der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
- 14.3 Der Versand der Produkte geschieht immer - demnach auch, wenn die Lieferung auf Kosten des Lieferanten vereinbart wurde - auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers, selbst dann, wenn das Transportunternehmen verlangt, dass in den Frachtbriefen, Versandadressen usw. die Klausel enthalten ist, dass alle Transportschäden auf Rechnung und Gefahr des Absenders, d.h. des Lieferanten gehen.

Artikel 15 Garantie

- 15.1 Unbeschadet der nachfolgenden Einschränkungen verbürgt sich der Lieferant für die Tauglichkeit und Qualität der von ihm gelieferten Produkte, dies für die Dauer von zwölf Monaten nach der Lieferung der Produkte (im Sinne von Art. 13.4). Die Produkte erfüllen die in den Niederlanden in Bezug auf Bedienung, Transport und Sicherheit am Tag des Zustandekommens des Vertrages geltenden Vorschriften. Sollten in der Zeit zwischen dem Zustandekommen des Vertrages und der Lieferung beziehungsweise der Inbetriebnahme geänderte Vorschriften in Kraft treten, dann werden die betreffenden Produkte soweit möglich an diese neuen Vorschriften angepasst. Etwaige hiermit verbundene Kosten gehen auf Rechnung des Abnehmers. Hat eine der Parteien Einwände gegen die Anwendung der geänderten Vorschriften, ist sie verpflichtet, die Gegenpartei hierüber in Kenntnis zu setzen. Durch die Reparatur und/oder den Austausch einer Komponente im Rahmen der Garantie verlängert sich in keinem Fall die Garantie für die Gesamtheit der gelieferten Sachen.
- 15.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, beschränken sich die Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen der Garantie auf Lieferungen innerhalb der Niederlande.
- 15.3 Weisen die gelieferten Produkte sichtbare Mängel auf und hat es der Abnehmer versäumt, bei der Annahme der Produkte diese Mängel innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung im Sinne von Art. 13.4 beim Lieferanten zu reklamieren, wird das Produkt als angenommen betrachtet. Unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten zur Erfüllung seiner Garantieverpflichtungen schließt die Annahme jegliche Forderung des Abnehmers in Bezug auf ein Versäumnis bei der Leistung des Lieferanten aus.
- 15.4 Die Garantie wird lediglich in Bezug auf Mängel gewährt, über die der Abnehmer den Lieferanten unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Mangels per Einschreiben in Kenntnis setzt und zudem nachweist, dass diese innerhalb der genannten Frist ausschließlich oder überwiegend als unmittelbare Folge eines Fehlers an der vom Lieferanten entworfenen Konstruktion, mangelhafter Verarbeitung oder der Verwendung von schlechtem Material sind. Der Abnehmer ist verpflichtet, die defekten oder untauglichen Produkte auf seine Kosten an den Lieferanten zurückzuschicken, es sei denn, der Lieferant beschließt, dass die Reparatur oder der Austausch an dem Ort durchgeführt wird, an dem sich die Anlage befindet. In dem Fall gehen alle zusätzlichen Kosten, wie unter anderem Reise- und Aufenthaltskosten für den (die) Techniker des Lieferanten sowie die Transportkosten für Sachen, auf Rechnung des Abnehmers.
- 15.5 Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die (auch) die Folge irgendeiner behördlichen Vorschrift in Bezug auf die Art und/oder die Qualität von gelieferten Produkten, verwendeten Materialien oder deren Konstruktion sind.
- 15.6 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden an Lackierungen und Verchromungen, es sei denn, deren Beschädigung ist eine Folge von Qualitäts- und/oder Konstruktionsfehlern an anderen Teilen. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel oder Störungen infolge von normalem Verschleiß sowie Mängel oder Störungen, die vollständig oder teilweise unsachgemäßer oder unsorgfältiger Behandlung durch den Abnehmer, sein Personal oder Dritte oder Änderungen, Anweisungen oder Reparaturen an dem oder in Bezug auf das Produkt zuzuschreiben sind oder wenn das Produkt für andere als die gewöhnlichen Betriebszwecke oder auf abnorme Weise verwendet worden ist oder wenn der Abnehmer die vom Lieferanten vorgegebenen Betriebs- beziehungsweise Bedienungsvorschriften nicht strikt befolgt hat.
- 15.7 Der Lieferant ist zur Erfüllung seiner Garantieverpflichtungen berechtigt, nach billigem Ermessen entweder die betreffenden Teile auszutauschen und neu anzubringen oder die vereinbarten Leistungen erneut oder im Nachhinein zu erbringen. Durch die Reparatur und/oder des Austauschs einer Komponente im Rahmen der Garantie verlängert sich in keinem Fall die Garantie für die Gesamtheit der gelieferten Sachen.
- 15.8 Komponenten, die durch neue ersetzt werden, bleiben beziehungsweise werden durch die Lieferung bzw. die Montage der neuen Komponenten Eigentum des Lieferanten und werden ihm vom Abnehmer auf dessen Kosten zurückgegeben. Ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Lieferanten ist der Abnehmer nicht berechtigt, Produkte oder Teile davon an den Lieferanten zurückzusenden.
- 15.9 Für nicht vom Lieferanten selbst hergestellte Produkte und Teile davon wird die Garantie lediglich dann und nur in dem Umfang gewährt, sofern und soweit der (die) Lieferant(en) des Lieferanten eine Garantie gewähren.
- 15.10 Ist der Lieferant aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage, im Rahmen der Garantie Komponenten von Produkten als Ersatz für gelieferte Komponenten von Produkten zu liefern, werden die Garantieverpflichtungen - sofern nach billigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Hindernisse vorübergehend sind - ausgesetzt, bis die Hindernisse ausgeräumt sind, wogegen der Lieferant - falls nach billigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Hindernisse dauerhaft bestehen - den Geldwert der Komponenten in Form des vom Lieferanten ursprünglich gezahlten Gestehungspreises für gleichartige Komponenten von Produkten

erstatten wird.

- 15.11 Eine angebliche Nichterfüllung der oben gemeinten Garantieverpflichtungen durch den Lieferanten befreit den Abnehmer nicht von den Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem Kaufvertrag oder irgendeiner anderen mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarung ergeben sollten.
- 15.12 Die Garantieverpflichtung des Lieferanten im obigen Sinne erlischt, wenn der Abnehmer irgendeiner Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Kaufvertrag oder irgendeiner anderen mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarung ergeben sollten, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachkommt.

ABTEILUNG III. Nähere Sonderbestimmungen in Bezug auf Montage und Installation

Artikel 16 Lieferung und Lieferzeit

- 16.1 Die Lieferzeit beginnt zum letzten der nachfolgenden Zeitpunkte:
 - a. am Tag des Zustandekommens des Kaufvertrages;
 - b. am Tag des Eingangs der für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Angaben, Genehmigungen u. dgl. beim Lieferanten;
 - c. am Tag der Erledigung der für die Aufnahme der Tätigkeiten erforderlichen Formalitäten;
 - d. am Tag des Erhalts durch den Lieferanten von all jenem, was laut dem Vertrag vor der Aufnahme der Tätigkeiten im Voraus zu zahlen ist.
- 16.2 Grundlage für die Lieferzeit sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und die fristgerechte Lieferung der für die Herstellung des Werks vom Lieferanten bestellten Materialien. Kommt es ohne Verschulden des Lieferanten zu Verzögerungen infolge der Änderung der oben genannten Arbeitsbedingungen oder der nicht fristgerechten Lieferung der für die Herstellung des Werks rechtzeitig bestellten Materialien, wird die Lieferzeit soweit nötig verlängert.
- 16.3 Eine bloße Überschreitung der Lieferzeit hat nicht zur Folge, dass sich der Lieferant von Rechts wegen im Verzug befindet. Hierzu ist jeweils eine nähere Inverzugsetzung erforderlich.
- 16.4 Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Abnehmer nicht dazu, ohne richterliche Erlaubnis Leistungen zur Durchführung des Vertrages zu erbringen oder erbringen zu lassen.
- 16.5 Unbeschadet der Bestimmungen in diesem Artikel in Bezug auf die Verlängerung der Lieferzeit wird die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung verlängert, die seitens des Lieferanten infolge der Nichterfüllung irgendeiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung durch den Abnehmer oder der von ihm zu verlangenden Mitwirkung in Bezug auf die Durchführung des Vertrages entsteht.
- 16.6 Die Montage und Installation gilt als abgeschlossen, wenn die zu montierenden Produkte oder die Hauptbestandteile davon - nach billigem Ermessen des Lieferanten - betriebsbereit am vereinbarten Bestimmungsort aufgestellt worden sind.
- 16.7 Falls Montage und Installation vereinbart wurden, trägt der Abnehmer die mit den Sachen verbundene Gefahr nach der Ankunft am vereinbarten Bestimmungsort.
- 16.8 Der Abnehmer unterzeichnet auf die entsprechende Aufforderung des Lieferanten hin ein Übernahmeprotokoll als Nachweis dafür, dass die Sachen komplett und betriebsbereit übergeben wurden, dies unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 19 (dieser Abteilung).

Artikel 17 Prüfung und Erprobung

- 17.1 Sofern ein Prüfung und/oder Erprobung beim Abnehmer vereinbart wurde, wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Vorabprobung gegeben. Der Abnehmer trägt auf eigene Rechnung und Gefahr Sorge für die rechtzeitige Bereitstellung der hierfür erforderlichen Hilfswerkzeuge, Hilfs- und Betriebsmaterialien sowie von Wasser, Strom, Heizung und Beleuchtung.
- 17.2 Dem Lieferanten wird Gelegenheit gegeben, Einwände des Abnehmers im Zusammenhang mit der Erprobung zu berücksichtigen, bevor die Anlage vom Abnehmer abgelehnt oder deren Annahme verweigert werden kann.
- 17.3 Die Kosten der Prüfung gehen auf Rechnung des Abnehmers.
- 17.4 Die Prüfung darf keinerlei Verzögerung beim Fortschritt der hier gemeinten oder anderer Tätigkeiten des Lieferanten verursachen. Hat er Abnehmer nicht innerhalb von acht Tagen, nachdem er über die Gelegenheit zur Prüfung in Kenntnis gesetzt worden ist, von diesem Recht Gebrauch gemacht, gelten die Sachen als genehmigt.

Artikel 18 Montage und Installation

- 18.1 Der Abnehmer ist gegenüber dem Lieferanten für die korrekte und fristgerechte Ausführung sämtlicher Einrichtungen, Maßnahmen und/oder Voraussetzungen verantwortlich, die für die Aufstellung des zu montierenden Produkts und/oder die korrekte Funktion des Produkts im montierten Zustand erforderlich sind, sofern und soweit die Ausführung nicht vom Lieferanten oder in dessen Auftrag entsprechend den von Letztgenanntem erteilten Angaben und/oder angefertigten Zeichnungen übernommen wird.
- 18.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 trägt der Abnehmer in jedem Fall auf eigene Rechnung und Gefahr Sorge dafür, dass:
 - a. das Personal des Lieferanten, sobald es am Aufstellungsort angekommen ist, seine Arbeit aufnehmen und diese zu den normalen Arbeitszeiten sowie, falls der Lieferant es als notwendig erachtet und sofern er dies dem Abnehmer rechtzeitig mitgeteilt hat, außerhalb der normalen Arbeitszeiten ausführen kann;
 - b. ein geeignetes Unterkommen und/oder alle behördlich und vertraglich vorgeschriebenen sowie für die Nutzung erforderlichen Vorkehrungen für das Personal des Lieferanten vorhanden sind;
 - c. die Zufahrtswege zum Aufstellungsort für den erforderlichen Transport geeignet sind;
 - d. der vorgegebene Aufstellungsort für die Lagerung und Montage geeignet ist;
 - e. die nötigen abschließbaren Lagerplätze für Material, Werkzeug und andere Sachen vorhanden sind;
 - f. dem Lieferanten die nötigen und üblichen Hilfsarbeiter, Hilfswerkzeuge, Hilfs- und Betriebsmaterialien (Kraftstoffe, Öle und Fette, Putz- und anderes Kleinmaterial, Gas, Wasser, Strom, Dampf, Druckluft, Heizung, Beleuchtung usw. inbegriffen) sowie die für den Betrieb des Abnehmers

üblichen Mess- und Prüfgeräte rechtzeitig und kostenfrei am richtigen Ort zur Verfügung stehen;

- g. alle notwendigen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden und aufrecht erhalten werden sowie dass alle Vorkehrungen getroffen wurden und aufrecht erhalten werden, um bei der Montage/Installation die geltenden behördlichen Vorschriften zu erfüllen;
 - h. bei Aufnahme und während der Montagearbeiten die gelieferten Produkte an der richtigen Stelle bereit stehen.
- 18.3 Schäden und Kosten, die dadurch entstehen, dass die in diesem Artikel gestellten Bedingungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wurden, gehen auf Rechnung des Abnehmers.

Artikel 19 Garantie

- 19.1 In Bezug auf vom Lieferanten ausgeführte Wartungs- und Servicearbeiten oder andere erbrachte Dienstleistungen wird, sofern nicht anders vereinbart, lediglich auf die Tauglichkeit der Ausführung der beauftragten Arbeiten Garantie gewährt, dies für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Arbeiten abgeschlossen wurden. Diese Garantie beinhaltet lediglich die Verpflichtung des Lieferanten, im Falle der Untauglichkeit der betreffenden Arbeiten diese, soweit diese untauglich waren, erneut auszuführen. Sämtliche Kosten, die diese Verpflichtung übersteigen, wie beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten der Demontage und Montage, gehen auf Rechnung des Abnehmers. Mit Reparaturarbeiten sind Arbeiten gemeint, die nicht im Rahmen der Garantie ausgeführt werden.
- 19.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Lieferant lediglich innerhalb der Niederlande zur Erfüllung der in diesem Artikel beschriebenen Garantieverpflichtungen verpflichtet.
- 19.3 Die in Absatz 1 und 2 beschriebene Garantiepflicht erlischt im Falle des Eintretens eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Umstände:
- die Untauglichkeit der gelieferten Sachen oder Komponenten wird nicht unverzüglich nach deren Feststellung beim Lieferanten angezeigt.
 - die Untauglichkeit ist die Folge fehlerhafter Anwendung oder ungenügender Wartung.
 - der Abnehmer oder Dritte haben Arbeiten an den gelieferten Sachen ausgeführt.
 - der Abnehmer hat es versäumt, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.
 - die Gebrauchsanleitung und/oder die Instruktionen oder Anweisungen des Lieferanten wurden nicht befolgt.
- 19.4 Die aufgrund von Artikel 19.2 instead zu setzenden oder auszutauschenden Sachen, die sich dafür nach billigem Ermessen eignen, werden dem Lieferanten auf seine Aufforderung hin vom Abnehmer zurückgegeben.
- 19.5 Auf gelieferte, jedoch nicht vom Lieferanten montierte Komponenten wird bei nachweislich falscher Montage keine Garantie gewährt.

ABTEILUNG IV. Nähere Sonderbestimmungen in Bezug auf Wartung & Service an Anlagen

Artikel 20 Begriffsbestimmungen

In diesen näheren Sonderbestimmungen haben die nachfolgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- **Wartungsvertrag:** Der Vertrag, der den Lieferanten zur Durchführung von präventiven Wartungsarbeiten im Vertragszeitraum verpflichtet.
- **präventive Wartung:** Die Durchführung von Inspektionen/Kontrollen gemäß den Vorschriften der Verordnung über fluorierte Treibhausgase und der Ozonverordnung, wie etwa die Überprüfung einer Anlage auf ordnungsgemäße Funktion, auf Leckdichtigkeit zur Vermeidung von Kältemittelverlust, das Kontrollieren, Testen und Durchmessen von elektrischen Schalt-, Regel- und Sicherheitsgeräten sowie nötigenfalls das erneute Einstellen oder Justieren dieser Anlage(n).
- **korrektive Wartung:** Die Beseitigung von Störungen und die Durchführung von Reparaturen an Sachen.

Artikel 21 Präventive Wartung

- 21.1 Präventive Wartungsarbeiten werden zu normalen Arbeitszeiten durchgeführt. Unter normaler Arbeitszeit werden Werktage von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr mit Ausnahme von Wochenenden und staatlich anerkannten Feiertagen verstanden.
- 21.2 Jegliche Verlegung oder Änderung der Anlage hat der Abnehmer dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung oder Verlegung der Anlage kann zur Anpassung der im Wartungsvertrag angegebenen Preise führen.
- 21.3 An Leitungen werden Wartungsarbeiten ausschließlich dann durchgeführt, wenn diese im Sichtbereich angebracht sind. Die Innenreinigung des zur Anlage gehörenden Mobiliars ist kein Bestandteil der präventiven Wartung, ebenso wenig die Reinigung der Verdampfer und des Kondensators (der Kondensatoren) der Anlage(n).
- 21.4 Nach der Durchführung einer Inspektion informiert der Lieferant den Abnehmer durch Vorlage eines Wartungsberichts über den Zustand und die Betriebssicherheit der Anlage.

Artikel 22 Die Verordnung

Die gemäß den Beschlüssen notwendigerweise durchzuführenden präventiven Kontrollen werden dem Abnehmer im Voraus rechtzeitig mitgeteilt, woraufhin Letztgenannter dem Lieferanten Gelegenheit geben wird, die betreffende Kontrolle in Übereinstimmung mit den vorgenannten Beschlüssen durchzuführen.

Artikel 23 Kältemittel

Wurde eine Handlung mit einem Kältemittel begangen, ist dies im Logbuch der betreffenden Anlage zu vermerken. Die im Rahmen der präventiven Wartung beseitigten Kältemittel werden dem Abnehmer separat in Rechnung gestellt. Nach der Übertragung der beseitigten Kältemittel an den Lieferanten ist dieser damit verpflichtet, sich an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

Artikel 24 Korrektive Wartung

- 24.1 Leistungen im Zusammenhang mit korrekter Wartung sind vom Wartungsvertrag nicht erfasst. Die Durchführung korrekter Wartungsarbeiten erfolgt nach Erhalt einer Störungsmeldung vom Abnehmer oder aber, nachdem die Störung auf andere Weise festgestellt wurde. Nach dem Erhalt einer Störungsmeldung wird die notwendige korrektive Wartung soweit möglich während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.
- 24.2 Im Falle korrekter Wartung finden die Bestimmungen von Abteilung III übereinstimmende Anwendung.

Artikel 25 Freier Zugang

- 25.1 Der Servicetechniker des Lieferanten muss jederzeit freien und ungehinderten Zugang zu dem Raum haben, in dem die betreffende Anlage aufgestellt ist. Ist eine Anlage nicht frei und ungehindert zugänglich oder wird der Zugang vom Abnehmer verwehrt, ist der Lieferant von seiner Verpflichtung zur Durchführung der vereinbarten Arbeiten befreit, dies unbeschadet der Verpflichtung des Abnehmers, dem Lieferanten den vereinbarten Preis zu zahlen.
- 25.2 Der Servicetechniker des Lieferanten muss sofort nach seiner Ankunft seine Arbeit aufnehmen und über den hierfür benötigten Arbeitsraum verfügen können. Wartezeiten oder Verzögerungen infolge eines Umstandes, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, können dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.

Artikel 26 Ausschließungen

Vom Wartungsvertrag ausgeschlossen ist in jedem Fall die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit:

- a. falscher oder unsachgemäßer Anwendung der Anlage oder der Anwendung zu anderen Zwecken als jenen, für die die Anlage bestimmt ist;
- b. ungenügender Reinigung des Mobiliars oder der Zellen, wodurch es zu Verstopfungen durch Verunreinigungen im Wasserabfluss und infolge dessen zu Funktionsstörungen der Anlage(n) kommen kann;
- c. ein Unfall oder andere Ursachen oder Einflüsse von außen;
- d. eine abnorme physische oder elektrische Belastung;
- e. Änderungen oder Verlegungen der Anlage oder die Durchführung von Wartungsarbeiten durch Dritte;
- f. die Einführung neuer gesetzlicher oder anderer behördlicher Maßnahmen, die Folgen für die Art oder den Umfang der Wartungsarbeiten haben;
- g. Verschleiß des Kondensators oder Verdampfers infolge von Verwitterung durch äußere Einflüsse;
- h. der nach billigem Ermessen vom Lieferanten getroffenen Feststellung, dass es unmöglich ist, die Anlage zu reparieren oder wenn die Kapazität der Anlage für den Zweck, zu dem sie genutzt wird, nicht (mehr) ausreicht.

Artikel 27 Zahlung und Erfüllung

- 27.1 Sofern und soweit Vorauszahlung vereinbart wurde, ist die Vergütung für den Wartungsvertrag entweder am ersten Tag des Vertragszeitraumes oder am ersten Tag des Monats vor den durchzuführenden Wartungsarbeiten fällig.
- 27.2 Die Zahlung der Vergütung für den Wartungsvertrag muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgt sein.
- 27.3 Falls sich der Abnehmer in irgendeiner Hinsicht mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug befindet, beispielsweise mit der Zahlung der Vergütung für den Wartungsvertrag, wodurch der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen ausgesetzt hat, erstreckt sich dieses Recht auf Aussetzung gleichzeitig auf die Meldung und Durchführung von präventiven Kontrollen entsprechend der Regelung.
- 27.4 Während des Zeitraums, in dem der Lieferant sein Recht auf Aussetzung ausübt, kann er nicht als „Verwalter“ im Sinne von Artikel 6 der Regelung betrachtet werden.

Artikel 28 Garantie

In Bezug auf vom Lieferanten ausgeführte Montage-, Reparatur-, Installations-, Wartungs- und Servicearbeiten oder andere erbrachte Dienstleistungen wird, sofern nicht anders vereinbart, lediglich auf die Tauglichkeit der Ausführung der beauftragten Arbeiten Garantie gewährt, dies für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Arbeiten abgeschlossen wurden. Diese Garantie beinhaltet lediglich die Verpflichtung des Lieferanten, im Falle der Untauglichkeit der betreffenden Arbeiten diese, soweit diese untauglich waren, erneut auszuführen. Sämtliche Kosten, die diese Verpflichtung übersteigen, wie beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten der Demontage und Montage, gehen auf Rechnung des Abnehmers. Mit Reparaturarbeiten sind Arbeiten gemeint, die nicht im Rahmen der Garantie ausgeführt werden.